

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW3-GO-3/31-99

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Dr. Katschnig

Durchwahl
2474

Datum

18. Mai 1999

Betrifft

Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973

HOHER LANDTAG !

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	19. MAI 1999
Ltg.	279/G-12
No- Aussch.	

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A. Allgemeiner Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 10. November 1994 einen Antrag seines Kommunalausschusses angenommen, womit die NÖ Landesregierung aufgefordert wurde, zur Beratung und Erarbeitung von Änderungen des Gemeinderechts eine Arbeitsgruppe einzusetzen und dem Landtag eine Regierungsvorlage vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des NÖ Landtagsklubs der ÖVP, des Klubs der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, des NÖ Landtagsklubs der Freiheitlichen, der ehemaligen NÖ Landesfraktion des Liberalen Forums, des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und des Verbandes Freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs hat in insgesamt 21 Sitzungen an einer Neufassung der NÖ Gemeindeordnung 1973 gearbeitet. Organisatorisch betreut wurde diese Arbeitsgruppe von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.

Das Ziel der Reform des geltenden Gemeinderechts ist es, den Gemeinden ein Instrumentarium zu geben, das es erlaubt, den wesentlich gestiegenen Anforderungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in rascher und effizienter Weise gerecht zu werden. Insbesondere sollen in einer Gemeinde ähnlich einem mittleren oder größeren Unternehmen die richtungsweisenden Entscheidungen vom obersten Organ getroffen

werden, dieses aber von vielen kleineren Geschäftsfällen entlastet werden. Die nicht richtungsweisenden Entscheidungen sollen - entsprechend den positiven Erfahrungen aus der Privatwirtschaft - von einem kleinerem, effizient arbeitenden und schlagkräftigem Kollegialorgan oder einer Einzelperson getroffen werden. Dies soll zu einer Entlastung und Aufwertung des Gemeinderates führen. Andererseits sollen die Entscheidungen, die von einer nicht so grundsätzlichen Bedeutung sind, in die Kompetenz des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) fallen.

Ein weiteres Ziel der geplanten Gemeindeordnungsnovelle ist auch eine Verwaltungsvereinfachung bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung der Entscheidungen. Darüberhinaus sollen auch einige Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sprachlich klarer und einfacher gefaßt werden.

Ferner soll der demokratiepolitische Grundsatz stärker betont und der Minderheitenschutz verbessert werden.

Zur Kompetenzlage ist festzustellen, daß die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht gemäß Art.115 Abs.2 B-VG nach den Grundsätzen der Art.116 bis 120 B-VG zu regeln hat, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser Gemeindeordnungsnovelle ist festzustellen, daß Ziel dieser Novelle unter anderem eine Verwaltungsvereinfachung ist und daher mit positiven finanziellen Auswirkungen oder zumindest keinen negativen finanziellen Auswirkungen bei den Gemeinden zu rechnen ist. Für die Landesverwaltung wird diese Gemeindeordnungsnovelle kostenneutral sein.

B. Besonderer Teil

Zu § 12 Abs.3

Im Falle einer Gemeindetrennung ist zwar grundsätzlich in der Verordnung der Landesregierung (gemäß § 9 Abs.1) oder im Landesgesetz (gemäß § 9 Abs.2) die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln. Diese Regelung kann jedoch nicht soweit ins Detail gehen, daß sie z.B. auch geringfügige Anlagegüter mitumfaßt. Überdies

sehen diese Rechtsvorschriften in der Regel einen in der Zukunft liegenden Inkrafttretungstermin vor, bis zu dem die Gemeinde noch Vermögenswerte, Rechte und Pflichten begründen kann. Daher sollte es möglich sein, erforderlichenfalls - auch nach Wirksamwerden der Gemeindetrennung - zwischen den beteiligten Gemeinden ein Übereinkommen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung abzuschließen. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäß § 12 Abs.3 soll nur im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung gemäß § 9 erfolgen können.

Zu § 13 Abs.5

Analog dem Fall der Auflösung des Gemeinderates (§ 94) soll auch im Falle von Gebietsänderungen bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters ein Regierungskommissär zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde und ein Beirat bestellt werden. Der Beirat, der grundsätzlich aus Parteienvertretern der neu zu bildenden Gemeinden bestehen soll, wäre in allen Angelegenheiten, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen, vom Regierungskommissär zur Anhörung beizuziehen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Von der Möglichkeit zur Bedachtnahme auf die Parteivorschläge entsprechend dem bei der letzten Gemeinderatswahl in jeder der neu zu bildenden Gemeinden festgestellten Stimmenverhältnis soll Gebrauch gemacht werden, wenn sich die neu zu bildenden Gemeinden mit Wahlsprengeln decken und Parteivorschläge eingebracht werden.

Zu § 16 Abs.4

Der zweite Satz des § 16 Abs.4 soll entfallen, da § 121 ohnehin eine Bestimmung über die Bruchzahlenberechnung enthält.

Zu § 16b Abs.2

Es erscheint nicht als zweckmäßig, wenn sich der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand mit Angelegenheiten befassen muß, die bereits verwirklicht worden sind. Aus diesem Grund soll bestimmt werden, daß das angerufene Organ die Behandlung eines Initiativantrages abzulehnen hat, wenn Maßnahmen begehrt werden, die von den zuständigen Gemeindeorganen bereits verwirklicht worden sind.

Zu § 16b Abs.3

Es erscheint nicht als zweckmäßig, wenn der Gemeinderat eine Volksbefragung über einen Gegenstand anordnen muß, der bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt. Ein Verzicht auf die Stellungnahme des Zustellungsbevollmächtigten erscheint nicht als zielführend, da nicht auszuschließen ist, daß die Angelegenheit zwar erledigt wurde, aber nicht den Vorstellungen der Initiatoren entsprechend einer Erledigung zugeführt worden ist.

Zu § 19 Abs.3

Damit soll klargestellt werden, daß eine "Ein-Personen-Fraktion" keinen Klub bildet.

Zu § 21 Abs.2

Gemäß Artikel 20 Abs.3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirt-

schaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Die Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung 1973 soll der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung angepaßt werden.

Zu § 21 Abs.3

In einigen Gemeinden gibt es Probleme mit Gemeinderatsmitgliedern, die immer wieder nicht nur vorübergehend von ihrem ordentlichen Wohnsitz abwesend sind. Diese Gemeinderäte bringen wiederholt vor, daß ihnen die Einladung zur Gemeinderatssitzung nicht wirksam hinterlegt werden konnte, weil sie in einem mehr als drei Tage dauernden Zeitraum ortsabwesend waren. Andere Gemeinderatsmitglieder begeben sich in einen mehrere Wochen dauernden Urlaub. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß sich ein Gemeinderat etwa für die Dauer von mehreren Monaten im Ausland „auf Montage“ oder zu Studienzwecken aufhält. Diese Gemeinderäte können nach der derzeitigen Gesetzeslage – sofern sie nicht ihre Verhinderung mitteilen - nicht ordnungsgemäß zu einer Gemeinderatssitzung geladen werden und wären daher alle Beschlüsse einer derartigen Sitzung von der Aufsichtsbehörde, sofern sie davon Kenntnis erlangt, gemäß § 52 in Verbindung mit § 92 aufzuheben. § 21 Abs.3 soll abgeändert werden, damit dieser Mißstand durch die Neufassung der §§ 21 Abs.3 und 45 Abs.4 hintangehalten werden kann.

Der letzte Satz des § 21 Abs.3 soll entfallen, da diese Bestimmung unverständlich ist.

Zu § 22 Abs.1

Da in der Praxis immer wieder die Frage auftaucht, von welchem Organ und in welcher Art und Weise Anfragen eines Gemeinderates im Rahmen einer Gemeinderatssitzung beantwortet werden müssen, soll klargestellt werden, daß Anfragen vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten sind bzw. eine Nicht-

beantwortung von diesem zu begründen ist. Mit dieser Bestimmung soll keine "allgemeine Fragestunde" eingerichtet werden, sondern sollen sich die Anfragen der Gemeinderäte nur auf verhandlungsgegenständliche Angelegenheiten beziehen können.

Die Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, daß die Mitglieder des Gemeinderates das Recht haben, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, soll zwar nicht inhaltlich, aber sprachlich geändert werden und dadurch eine Klarstellung erfahren. Aus diesem Grund soll normiert werden, daß sich das Akteneinsichtsrecht auf jene Akten bezieht, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen.

Derzeit kommt es immer wieder zu Informationsdefiziten bei jenen Gemeinderatsklubs, die im Gemeindevorstand (Stadtrat) nicht vertreten sind. Diesen Gemeinderatsklubs ist es bis zur Gemeinderatssitzung oftmals nicht bekannt, wie sich der Gemeindevorstand (Stadtrat) im Rahmen der Vorberatung zu einer in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheit geäußert hat und welchen Antrag der Gemeindevorstand (Stadtrat) hiezu bei der Gemeinderatssitzung einbringen wird. Zur Stärkung der Minderheitsrechte sollen daher die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat den Gemeinderatsakten beigegeben werden. Dies soll so zeitgerecht erfolgen, daß diese Anträge bei einer allfälligen Akteneinsicht in die verhandlungsgegenständlichen Akten des Gemeinderates zur Verfügung stehen.

Zu § 22 Abs.4

Nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist nicht ausdrücklich klargelegt, welche Rechte den Gemeindevorstandsmitgliedern (Mitgliedern des Stadtrates) zukommen. Es soll somit ausdrücklich klargelegt werden, daß auch die Gemeindevorstandsmitglieder (Stadratsmitglieder) insbesondere auch das Akteneinsichtsrecht in jene Akten besitzen, auf die sich Tagesordnungspunkte einer anberaumten Gemeindevorstandssitzung (Stadtratssitzung) beziehen. Dieses Akteneinsichtsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der Einladung zu einer Gemeindevorstandssitzung (Stadtratssitzung) bis zu dieser Sitzung.

Zu § 24 Abs.1

Ausgehend von den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Intentionen soll der Gemeindevorstand (Stadtrat) ein aus wenigen Mitgliedern bestehendes, effizientes und rasch arbeitendes Organ der Gemeinde sein. Insbesondere soll zur Stärkung des demokratiepolitischen Grundsatzes bei der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes der Entscheidungsspielraum des Gemeinderates begrenzter werden.

Zu § 27 Abs.3

Diese Bestimmung soll entfallen, da § 115 Regelungen für den Fall vorsieht, daß das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Vizebürgermeisters frei werden. Aufgrund der Gesetzssystematik ist diese Regelung bei den Wahlrechtsbestimmungen einzuordnen.

Zu § 30

Da die Rechte der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, nicht ausdrücklich geregelt sind, soll durch die Einführung dieser Bestimmung eine Klarstellung erfolgen. Die Ausschußmitglieder sollen aber nicht bereits vor der Sitzung in die Akten Einsicht nehmen können, sondern soll der Ausschußvorsitzende die Angelegenheiten für die Ausschußsitzung entsprechend vorbereiten, damit die Angelegenheit in der Sitzung effizient und konstruktiv behandelt werden kann. Während der Ausschußsitzung soll jedem Ausschußmitglied aber sehr wohl ein Akteneinsichtsrecht zustehen, um die vom Ausschußvorsitzenden erstellten Unterlagen bzw. übermittelten Informationen gegebenenfalls auch verifizieren zu können.

Kein Akteneinsichtsrecht soll es für Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des Prüfungsausschußvorsitzenden vor der Sitzung geben. Damit soll klargestellt sein, daß der Prüfungsausschuß nur während einer Sitzung seine Prüfungstätigkeit entfalten kann und auch der Vorsitzende nicht "auf eigene Faust" Prüfungen vornehmen kann.

Zu § 33 Abs.1

Gemäß Artikel 118 Abs.6 B-VG hat die Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Die Bestimmung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 über das Recht der Gemeinden zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen soll der bundesverfassungsrechtlicher Bestimmung angepaßt werden.

Zu § 35

Entsprechend den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Intentionen soll der Gemeinderat dahingehend aufgewertet werden, daß er wohl für die grundsätzlichen und richtungsweisenden Entscheidungen zuständig sein, aber von vielen anderen Angelegenheiten entlastet werden soll.

Demzufolge soll etwa die Generalklausel im Abs.1, wonach der Gemeinderat für alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten zuständig ist, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, entfallen. Der Gemeinderat soll somit nicht mehr mit Angelegenheiten befaßt werden müssen, die der Gesetzgeber nicht für so wichtig erachtet, daß er die Kompetenz des Gemeinderates hiefür ausdrücklich regelt.

So soll hinkünftig normiert sein, daß der Gemeinderat für die im § 35 Z. 1 bis 6 zusätzlich zu den in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-9, genannten Angelegenheiten, ausdrücklich zuständig sein soll. Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, weshalb hiefür die Kompetenz des Gemeinderates gegeben sein soll.

Richtlinien gemäß § 35 Z.1 sollen nur Richtlinien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sein.

Der Gemeinderat soll nach wie vor für die im § 35 Abs.2 Z.1 bis 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, genannten Angelegenheiten zuständig bleiben. Bezüglich der Z.10 (alt) soll der Gemeinderat für die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, den Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen zuständig bleiben, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt. Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich unter den Begriff „laufende Verwaltung“ zu subsumieren. Der Gemeinderat soll hinkünftig nicht mehr mit Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof befaßt werden müssen. Die Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates verbleiben sollen, sind vielfach mit hohen finanziellen Konsequenzen verbunden, weshalb der Gemeinderat hiefür zuständig bleiben soll. Die Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof sind meistens an kurze Fristen gebunden, weshalb sich die Befassung des Gemeinderates als unzweckmäßig erweist. Exekutionsanträge sollen nicht unter den Tatbestand „Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites“ subsumiert werden, sehr wohl aber Besitzstörungs- und Besitzentziehungsklagen. Aufgrund der kurzen Frist zur Einbringen derartiger Klagen (30 Tage ab Kenntnis von Störung und Störer) wird aber in der Praxis davon auszugehen sein, daß in derartigen Fällen oftmals Gefahr im Verzuge bestehen kann.

Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes sowie das ihr zustehende Verleihungsrecht von Stiftungen und die Angelegenheiten der gemeindlichen Stiftungen und Fonds sind grundsätzlich in der täglichen Praxis von keiner richtungsweisenden Bedeutung, weshalb der Gemeinderat von diesen Angelegenheiten entlastet werden soll.

Die Angelegenheiten des § 35 Abs.2 Z.12 bis 16 (alt) werden wiederum als so bedeutsam erachtet, daß hiefür die Zuständigkeit des Gemeinderates erhalten bleiben soll.

Die Gewährung von Gehaltvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge übersteigt, soll hinkünftig in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen, da diese Angelegenheit nicht als richtungsweisend erachtet wird.

Die Angelegenheiten des § 35 Abs.2 Z.18 lit.a, b und c NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, sollen auf Grund ihrer Wertigkeit auch hinkünftig in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur soll nur noch ab einem Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Bei geringfügigeren Beträgen soll nicht der Gemeinderat mit diesen Angelegenheiten befaßt werden müssen. Ebenfalls soll der Gemeinderat nicht mit diesen Angelegenheiten befaßt werden müssen, wenn es sich um Konkurs- oder Ausgleichsverfahren handelt.

Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung soll auch hinkünftig in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Der Gemeinderat soll aber hinkünftig nicht mehr mit der Aufnahme eines Kassenkredites belastet werden, da die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt, für die der Gemeinderat zuständig sein soll.

Ebenso sollen die Aufgaben des § 35 Abs. 2 Z.18 lit.f NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-9, in der Kompetenz des Gemeinderates bleiben.

Die Bestimmung des § 35 Abs.2 Z.18 lit.g NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, soll hinkünftig wesentlich einfacher und klarer formuliert sein, sodaß dem Gemeinderat nur noch die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als S 500.000,-- obliegt. Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß es sich nicht um eine behördliche "Bevilligung" handelt, sondern um eine "Entscheidung". Darüberhinaus soll nicht zwischen "Neu-, Um- und Zubauten" unterschieden werden, sondern der Oberbegriff "Bauvorhaben" im Gesetz verwendet werden. Die wesentlichste Vereinfachung liegt aber darin, daß nicht bei jedem einzelnen Bauvorhaben zwei Wertgrenzen berücksichtigt werden müssen. Die Wertgrenze soll mit S 500.000,-- derart bestimmt werden, daß sie sowohl für kleine und mittlere Gemeinden

einerseits als auch für große Gemeinden andererseits als relativ praxisnah erachtet werden kann. Die Entscheidung über ein Bauvorhaben von mehr als einer halben Million Schilling ist auch in großen Gemeinden eine derart wesentliche Entscheidung, daß der Gemeinderat damit befaßt werden soll. Umgekehrt soll auch in kleineren und mittleren Gemeinden der Gemeindevorstand mit einer derartigen Entscheidungskompetenz ausgestattet werden, daß er hinkünftig über Bauvorhaben bis einer halben Million Schilling entscheidungsbefugt sein soll. Die „Grundsatzentscheidung über Durchführung von Bauvorhaben“ ist die Entscheidung, die einer Auftragsvergabe vorangeht.

Die Angelegenheiten des § 35 Abs.2 Z.19 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, sollen wegen ihrer Bedeutung auch hinkünftig in der Kompetenz des Gemeinderates belassen werden.

Unter dem Begriff „Satzungen“ sind im Innenverhältnis verbindliche Anordnungen über die Organisation und die Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Gemeindeunternehmung zu verstehen, wobei Satzungen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen dürfen.

Die Bestimmung des § 35 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, soll entfallen, da diese Bestimmung im Hinblick auf die beabsichtigte grundsätzliche Kompetenzverschiebung zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand nicht als notwendig erachtet wird.

Zu § 36 Abs.1

Wie bereits ausgeführt, soll der Gemeindevorstand (Stadtrat) derart umgestaltet werden, daß er hinkünftig ein aus wenigen Mitgliedern bestehendes effizientes und rasch arbeitendes, in vielen Angelegenheiten entscheidungsbefugtes Kollegialorgan darstellen soll. Die "geschäftsführenden Gemeinderäte" sollen ihrem Namen im noch stärkeren Maße gerecht werden, indem es ihnen ermöglicht werden soll, noch mehr Geschäftsfälle einer raschen und konstruktiven Erledigung zuzuführen.

So soll der Gemeindevorstand hinkünftig für alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten zuständig sein, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Wie bereits oben ausgeführt, soll hinkünftig nicht mehr der Gemeinderat für jene Angelegenheiten zuständig sein, die der Gesetzgeber als nicht so wesentlich erachtet hat, um die Kompetenzen hiefür ausdrücklich zu regeln.

Zu § 36 Abs.2

Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung soll bei der "Wertgrenzenregelung" herbeigeführt werden, indem es hinkünftig für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nicht mehr notwendig sein soll, zwei Wertgrenzen zu berechnen, sondern für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Leistungen nur noch eine einzige Wertgrenze berechnet werden soll, jedoch als absolute Grenze der Betrag von S 500.000,-- vorgesehen sein soll. Bis einschließlich diesem Betrag soll bei diesen Geschäftsfällen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gegeben sein. Über diesem Betrag soll die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein.

Bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes soll eine andere Wertgrenze gelten. Wenn der Wert des Vorhabens des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hiefür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt, soll der Gemeindevorstand, andernfalls der Gemeinderat zuständig sein. Bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes soll deshalb eine andere Wertgrenze als bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes gelten, da bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes auch das Gesamtvolumen des Vorhabens wesentlich ist. Handelt es sich um ein geringfügigeres Vorhaben, soll auch - in absoluten Zahlen gemessen - bei geringfügigeren Werten die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein. Handelt es sich aber um größere Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes soll auch - in absoluten Zahlen gemessen - dem Gemeindevorstand (Stadtrat) mehr Kompetenz zukommen. Die Frage der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder des Gemeinderates beim Erwerb und der Veräußerung von beweglichen Sachen sowie bei der Entscheidung über die zu vergebende Leistungen bei Angelegenheiten des außerordentlichen Haushaltes soll sich demnach nicht an den Einnahmen des

ordentlichen Haushaltes, sondern vielmehr am vorgesehenen Vorhabensbetrag orientieren.

Da die Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen soll, soll in logischer Weiterverfolgung dieses Gedankens auch die Gewährung von Zahlungserleichterungen für privatrechtliche Forderungen in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen.

Bezüglich der Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, der Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit und die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur darf auf obige Ausführungen verwiesen werden. Demnach soll auch hierfür eine Wertgrenze von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes eingeführt werden. Bis zu diesem Betrag soll der Gemeindevorstand hierfür zuständig sein, über diesem Wert soll die Zuständigkeit des Gemeinderates hierfür gegeben sein. Ausgenommen davon sollen aber Konkurs- und Ausgleichsverfahren sein. Bei den zuletzt genannten Verfahren soll weder die Zuständigkeit des Gemeinderates noch des Gemeindevorstandes gegeben sein.

Bezüglich der Bestimmung des § 36 Abs. 2 Z.4 (neu) ist auf die Ausführungen zu § 35 zu verweisen.

Die Bestimmung des § 35 Z.5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-9, soll entfallen, da eine derartige Regelung im Hinblick auf die grundsätzliche Kompetenzverschiebung zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand nicht als notwendig erachtet wird.

Der Gemeindevorstand soll weiterhin für die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate sowie deren Entlassung zuständig sein. Nicht klar geregelt war die Frage, welches Organ der Gemeinde für die einverständliche Lösung derartiger Dienstverhältnisse zuständig ist. Deshalb soll diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden. Eine Zuständigkeit für die Kündigung von Bediensteten, die für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum aufgenommen worden sind, soll nicht mehr normiert sein, da das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz bei diesen Bediensteten eine Kündigung nicht vorsieht.

Wie bereits bei den Erläuterungen zu § 35 ausgeführt, sollen die im Entwurf der Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 im § 36 Abs.2 Z.6 bis 9 genannten Angelegenheiten in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen.

Zu § 36 Abs.3

Für den Fall, daß bei einer Gemeinderatssitzung die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Gesetzgeber sinnvollerweise Vorsorge getroffen. Da mit dieser Gemeindeordnungsnovelle weitreichende Kompetenzen auf den Gemeindevorstand übertragen werden sollen, ist es zweckmäßig, auch eine Regelung dafür vorzusehen, daß der Gemeindevorstand – aus welchen Gründen immer – beschlußunfähig ist. Eine Herabsetzung des erforderlichen Beschlußquorums erscheint aufgrund der – im Vergleich zum Gemeinderat – geringen Anzahl der Mitglieder dieses Kollegialorgans nicht tunlich. Es soll daher die Zuständigkeit für einen bestimmten Gegenstand vom Gemeindevorstand auf den Gemeinderat übergehen, wenn der Gemeindevorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig ist.

Zu § 36 Abs.4

Die in obigen Bestimmungen genannte Wertgrenze von S 500.000,-- soll bei einer entsprechenden Änderung des Verbraucherpreisindex oder des an dessen Stelle tretenden Index durch Verordnung der Landesregierung entsprechend erhöht werden. Dies erscheint zweckmäßig und erforderlich, damit es nicht im Lauf der Zeit durch eine Geldwertverschiebung zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Kompetenzverschiebung kommt.

Zu § 38 Abs.1 Z.3

Der Begriff "laufende Verwaltung" führt derzeit immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Selbst aus der Judikatur der Höchstgerichte ergibt sich vielfach keine klare Antwort auf die Frage, welche Angelegenheiten unter dem Begriff "laufende Verwaltung" zu sub-

sumieren sind. Eine Klarstellung des Gesetzgebers erscheint daher wünschenswert. Der Begriff "laufende Verwaltung" soll daher durch die Wortfolge "jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes" klargestellt werden. Unter dem Begriff "Ersatzanschaffungen" sollen aber nur - unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes - gleichwertige Anschaffungen verstanden werden. Grundsätzliche Entscheidungen wie etwa Neubauten sollen nicht unter dem Begriff "Ersatzanschaffungen" subsumiert werden können.

Zu § 38 Abs.1 Z.5

Durch die Einfügung der Wortfolge "Einverständliche Lösung der Dienstverhältnisse" soll klargestellt werden, daß bei von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten beschäftigten Bediensteten auch hierfür die Kompetenz des Bürgermeisters gegeben ist.

Eine Zuständigkeit für die Kündigung von Bediensteten, die für die Dauer von bis zu sechs Monaten aufgenommen werden, soll nicht mehr normiert sein, weil das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz eine Kündigung dieser Bediensteter nicht vorsieht.

Die Wortfolge „beschäftigte Bedienstete“ soll der Einfachheit halber durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt werden.

Zu § 38 Abs.1 Z.7

Durch die Einführung der Bestimmung, daß der Bürgermeister für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen "drei Monatsbezüge nicht übersteigt", zuständig ist, soll dessen Kompetenz hierfür klargestellt werden.

Zu § 38 Abs.1 Z.8

Da bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren die Entscheidung über die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten und die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur in den meisten Fällen mit der "laufenden Verwaltung" vergleichbar erscheint, soll hierfür die Kompetenz des Bürgermeisters gegeben sein.

Zu § 40 Abs.2

Das Wort „Wohnsitz“ soll durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt werden, da ein Ortsvorsteher in dem Ortsteil, dessen örtliche Geschäfte er besorgt, die ihm der Bürgermeister zuteilt, im besonderen Maße integriert sein soll.

Nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist nur geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ortsvorsteher bestellt werden kann. Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, enthält keine Regelung über die Konsequenzen bei Verlust dieser Voraussetzungen. Es soll daher die gegenständliche Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß der Ortsvorsteher bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung vom Gemeinderat abberufen werden kann.

Ein Ortsvorsteher soll auch hinkünftig nur auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat bestellt werden können. Dies bedeutet, daß der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Ortsvorstehers sein müssen. Die Abberufung eines Ortsvorstehers soll aber durch den Gemeinderat ohne Vorschlag des Bürgermeisters möglich sein, wenn der Ortsvorsteher Interessen der Gemeinde verletzt oder die Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen.

Zu § 42 Abs.1

Die Funktion des leitenden Gemeindebediensteten soll ausdrücklich erwähnt werden, um dessen vorrangige Stellung den anderen Bediensteten gegenüber hervorzuheben.

Da § 80 nunmehr auch die Bestellung eines Vertreters des Kassenverwalters vorsieht, wenn dies erforderlich ist, soll dieser auch dem Gemeindeamt angehören.

Zu § 42 Abs.4

Entsprechend der Praxis sollen die möglichen Kompetenzen des leitenden Gemeindebediensteten und anderer Bediensteter erweitert werden, indem der Bürgermeister diese ermächtigen kann, Agenden der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Durch diese Bestimmung soll die gesetzliche Vorgabe - wie erwähnt - der allgemein geübten Praxis angepaßt werden. Es ist als allgemein üblich anzusehen, daß nicht der Bürgermeister persönlich alle Anschaffungen im Rahmen der laufenden Verwaltung tätigt, sondern diese entsprechend den vom Bürgermeister eingeräumten Befugnissen von Gemeindebediensteten getätigt werden.

Es soll nicht vorgesehen werden, daß der Bürgermeister den leitenden Gemeindebediensteten ermächtigen kann, die (d.h. alle) Agenden der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Dadurch soll klargestellt sein, daß es dem Bürgermeister obliegt, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Agenden der laufenden Verwaltung vom leitenden Gemeindebediensteten oder anderen Bediensteten wahrgenommen werden sollen.

Gemeindebedienstete sollen vom Bürgermeister auch ermächtigt werden können, Erledigungen, wie z.B. Bescheide des Bürgermeisters oder Intimationsbescheide des Bürgermeisters zu unterschreiben.

Zu § 42 Abs.5

Durch diese Bestimmung sollen die Rechte und Pflichten des leitenden Gemeindebediensteten definiert werden. Entsprechend der Praxis soll klargestellt werden, daß dem leitenden Gemeindebediensteten die Leitung des inneren Dienstes obliegt. Darüberhinaus soll durch eine demonstrative Aufzählung festgehalten werden, welche Angelegenheiten hiezu zählen. Der leitende Gemeindebedienstete soll dem Bürgermeister unterstehen und in Unterordnung unter diesem für die Dienstaufsicht sowie für die organisatorischen und personellen Maßnahmen verantwortlich sein. Sofern ihm der Bürgermeister keine ausdrückliche Weisung erteilt, sollen alle organisatorischen und personellen Maßnahmen des Gemeindeamtes selbständig vom leitenden Gemeindebediensteten erledigt werden. Ausgenommen hiervon sollen jene Angelegenheiten sein, für die ausdrücklich die Kompetenz des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder des Gemeinderates gegeben ist, wie etwa die Aufnahme, die Kündigung, die Entlassung von Bediensteten und die einvernehmliche Lösung von Dienstverhältnissen.

Zu § 42 Abs.6

Entsprechend den Erfahrungen in der Praxis soll der leitende Gemeindebedienstete allen Sitzungen ohne Stimm- und Antragsrecht beigezogen werden können. Die Beiziehung obliegt beim Gemeindevorstand (Stadtrat) und beim Gemeinderat dem Bürgermeister, bei den Gemeinderatsausschüssen dem Vorsitzenden. Im Falle der Beiziehung soll der leitende Gemeindebedienstete das Recht zu Wortmeldungen haben.

Zu § 45 Abs.3

Die derzeitige Formulierung des § 45 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, wonach die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zuzustellen ist und sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag verlängert, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag fällt, führte zu Auslegungsschwierigkeiten. Insbesondere war nicht klargestellt, ob auch ein

Samstag als öffentlicher Ruhetag gilt. Zur Klarstellung soll dies im Gesetz eindeutig zum Ausdruck kommen.

Vereinzelt wurde die Rechtsauffassung vertreten, daß die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung nur durch Gemeindeboten möglich sei. Zur Klarstellung soll festgehalten werden, daß die Bestimmungen des Zustellgesetzes bei der Zustellung einer Einladung zu einer Gemeinderatssitzung durch die Post anzuwenden sind.

Erfolgt die Zustellung der Einberufung einer Gemeinderatssitzung nicht durch Organe der Post, finden lediglich die zustellerrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 Anwendung.

Um Gemeinderatsbeschlüsse nicht mit der Aufhebung zu bedrohen, wenn ein Gemeinderatsmitglied nicht ordnungsgemäß geladen worden ist, jedoch an der Gemeinderatssitzung teilgenommen hat, soll gesetzlich verfügt werden, daß eine Verletzung von Form und Frist der Einladung als geheilt gilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

Zu § 45 Abs.4

Bezüglich dieser Änderung darf auf die Erläuterungen zu § 21 Abs.3 verwiesen werden.

Da das Zustellorgan der Post nicht wissen kann, daß ein „RSb-Brief“, der die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung enthält, entgegen § 17 des Zustellgesetzes durch Hinterlegung zuzustellen ist, wenn der Adressat nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend ist, wird empfohlen, daß ein entsprechender Vermerk auf dem RSb-Brief angebracht wird.

Zu § 46 Abs.3

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, sieht vor, daß Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Sitzung eingebracht werden müssen, enthält aber keine ausdrückliche Regelung darüber, zu welchem Zeitpunkt Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen. Zur

Klarstellung soll daher im § 46 Abs.3 der Satz aufgenommen werden, daß der Vorsitzende nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben hat, nach welchem Verhandlungsgegenstand die Angelegenheit, der die Dringlichkeit zuerkannt wurde, behandelt wird. Dadurch soll einerseits dem Recht des Bürgermeisters zur Bestimmung der Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke Rechnung getragen werden, andererseits sollen aber auch mögliche Zuhörer davon in Kenntnis gesetzt werden, wann die Angelegenheiten, denen Dringlichkeit zuerkannt wird, erörtert werden.

Da die Bestimmung, daß Dringlichkeitsanträge bei Beginn der Gemeinderatssitzung eingebracht werden müssen oftmals zu Auslegungsproblemen bezüglich der Frage, welcher Zeitpunkt bzw. welcher Zeitraum als der „Beginn der Sitzung“ anzusehen sei, geführt hat, soll die Wortfolge „bei Beginn der Gemeinderatssitzung“ durch die Wortfolge „vor Beginn der Gemeinderatssitzung“ ersetzt werden.

Zu § 46 Abs.4

In dieser Bestimmung soll wiederum klargestellt werden, daß sich die Frist zum Anschlag der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung auf den vorhergehenden Werktag verlängert, wenn der fünfte Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung auf einen Samstag fällt.

Zu § 47 Abs.6

Entsprechend der Praxis sollen den Beratungen auch Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden können, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Würde eine derartige Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen werden, müßte bei der Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen in jedem Fall die Gemeinderatssitzung unterbrochen werden.

Zu § 52

Die Bestimmung des § 52 soll im wesentlichen einfach, klar und übersichtlich formuliert werden. Inhaltlich soll es lediglich zwei Änderungen geben:

Erstens soll ein Gemeinderatsbeschuß wegen Befangenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates, das an der Beschlußfassung mitgewirkt hat, nur dann aufgehoben werden können, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Organs nicht beschlußfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustandegekommen wäre. Dadurch soll vermieden werden, daß ein Gemeinderatsbeschuß behoben werden müßte, wenn sich nachträglich herausstellt, daß ein befangenes Mitglied etwa an der Beratung oder der Beschlußfassung teilgenommen hat, obwohl der Gemeinderat auch ohne dessen Anwesenheit beschlußfähig gewesen wäre oder dessen Stimme für den Gemeinderatsbeschuß nicht ausschlaggebend war.

Zweitens soll die Lehre zur Aufhebung von Gemeinderatsbeschlüssen (siehe etwa BERCHTOLD; Gemeindeaufsicht; Springer-Verlag) im Gesetzeswortlaut Eingang finden, sodaß ein Beschluß nicht mehr aufgehoben werden kann, wenn er bereits vollzogen worden ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Diese Bestimmung soll demnach nicht nur entsprechend der allgemein anerkannten Lehre im Wege der Interpretation in die NÖ Gemeindeordnung 1973 Eingang finden, sondern vom Gesetzgeber klar festgelegt werden.

Die Bestimmung, daß Beschlüsse des Gemeinderates, die in einer Sitzung gefaßt wurden, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates einberufen wurden, aufzuheben sind, soll entfallen, da ohnehin Beschlüsse, die in einer Sitzung gefaßt wurden, die nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs.3 einberufen wurde, aufzuheben sind. Wenn nicht alle Mitglieder des Gemeinderates zu einer Sitzung einberufen wurden, wurde diese Sitzung nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs.3 einberufen, da gemäß § 45 Abs.3 die Einberufung allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und fristgerecht zuzustellen ist.

Zu § 53 Abs.1 Z.2

Im Gemeinderatssitzungsprotokoll sollen hinkünftig auch der Name des Schriftführers bzw. die Namen der Schriftführer angeführt werden. Dies soll analog den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über Niederschriften erfolgen.

Zu § 53 Abs.1 Z.5

Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten über jene Gemeinderäte, die einen Antrag ablehnten bzw. sich der Stimme enthielten oder die Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sollen diese - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich im Protokoll angeführt werden.

Zu § 53 Abs.3

Nach der derzeitigen Bestimmung des § 53 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist das Sitzungsprotokoll erst nach dem Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeinderatssitzung, bei der das Gemeinderatssitzungsprotokoll genehmigt worden ist, zu unterfertigen. Um jedoch bereits nach dem Abfassen des Sitzungsprotokolls nicht nur von einem "Protokollsentwurf", sondern vielmehr bereits von einem "Protokoll" sprechen zu können, soll dieses bereits nach dem Abfassen vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) unterfertigt werden. Spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates soll dann das Protokoll von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Partei mitunterfertigt werden. Klargestellt werden soll, daß diese Unterfertigung durch einen Vertreter der Partei unterbleibt, wenn kein Mitglied dieser Partei bei der Sitzung anwesend war. Ebenfalls klargestellt werden soll, daß eine allfällige Unterschriftsverweigerung im Protokoll zu vermerken ist.

Zu § 53 Abs.4

Entgegen der mißverständlichen Formulierung des § 53 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, wonach das Sitzungsprotokoll innerhalb eines Monats nach der Gemeinderatssitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates durch zwei Wochen aufzulegen ist, soll das Sitzungsprotokoll längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt werden. Darüberhinaus ist jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates umgehend eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, jedoch soll sie spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt werden müssen. Unbenommen ist das Recht jedes Gemeinderates, während der Frist zur Ausübung des Akteneinsichtsrechts, die Protokollausfertigung einzusehen.

Eine Auflage des Sitzungsprotokolls soll hinkünftig entfallen, da dieses ohnehin jedem zur Fertigung ermächtigten Mitglied, somit also jeder Partei, spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt wird.

Zu § 53 Abs. 6

Es soll nicht nur die Möglichkeit bestehen, Kopien eines genehmigten Gemeinderatssitzungsprotokolls zu erhalten, sondern soll das Sitzungsprotokoll nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch in anderer Weise, wie zum Beispiel durch e-mail, zur Verfügung gestellt werden.

Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes soll die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften nicht mehr während der „Amtsstunden“, sondern während der „Parteienverkehrszeiten“ möglich sein.

Zu § 56 Abs.1

Gemäß § 44 Abs.3 gelten die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß u.a. auch für den Gemeindevorstand (Stadtrat), soweit in § 56 nichts anderes bestimmt wird. § 46 sieht vor, daß die Tagesordnung von der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel anzuschlagen ist. Demzufolge wäre auch die Tagesordnung für eine Gemeindevorstandssitzung an der Amtstafel anzuschlagen, wenn § 56 keine andere Bestimmung enthält. Eine Kundmachung der Tagesordnung einer Gemeindevorstandssitzung scheint aber nicht erforderlich, da Gemeindevorstandssitzungen nicht öffentlich sind. Auch zeigt die Praxis, daß Kundmachungen von Gemeindevorstandssitzungstagesordnungen unterbleiben. Aus diesem Grund soll im § 56 Abs.1 vorgesehen werden, daß eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.

Zu § 56 Abs.2

§ 56 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, sieht nicht vor, daß das Gemeindevorstandssitzungsprotokoll von dem oder den Schriftführern zu unterfertigen ist. Es erscheint aber zweckmäßig, daß der oder die Schriftführer auch die Gemeindevorstandssitzungsprotokolle unterfertigen, wie dies auch derzeit schon bei den Gemeinderatssitzungsprotokollen der Fall ist.

Nach der Bestimmung des § 56 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, steht lediglich den Klubsprechern das Recht zu, daß ihnen auf Verlangen Vervielfältigungen des Sitzungsprotokolls zu überlassen sind. Da jedoch nur mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wählergruppen angehören, einen Gemeinderatsklub bilden, ist eine "Einmannfraktion" kein Gemeinderatsklub und steht diesem Gemeinderat somit auch nicht das Recht zu, Vervielfältigungen des Sitzungsprotokolls zu verlangen. Im Interesse der Stärkung der Minderheitsrechte und zwar in diesem Fall im Interesse der "Kleinstfraktionen" soll daher bestimmt werden, daß jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei das Recht zusteht, auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls zu erhalten. Jedenfalls soll aber ausgeschlossen sein, daß Personen eine Kopie des Sitzungsprotokolls einer nicht-öffentlichen Sitzung erhalten. Aus diesem Grund soll

normiert werden, daß eine Kopie des Sitzungsprotokolls nur unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 57 Abs.1 und 2

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie in der NÖ Gemeindeordnung 1973 soll auch im § 57 das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzender" ersetzt werden.

Gemäß § 44 Abs.3 gelten die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates auch für Gemeinderatsausschüsse, soweit im § 57 nichts anderes bestimmt wird. Gemäß § 46 Abs.3 ist die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung anzuschlagen. Da die öffentliche Kundmachung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Ausschußsitzung aber nicht zweckmäßig erscheint, soll bestimmt werden, daß die öffentliche Kundmachung der Tagesordnung einer Ausschußsitzung unterbleibt.

Zu § 57 Abs.3

Nach der Bestimmung des § 57 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, haben Gemeinderatsklubs, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, das Recht, in diesen einen Vertreter als Zuhörer zu entsenden. Durch diese Regelung sind Gemeinderatsklubs, die ein Mitglied in einem Ausschuß haben, dieses aber verhindert ist, schlechter gestellt als jene Gemeinderatsklubs, die einen Vertreter als Zuhörer entsenden können. Es soll auch normiert werden, daß jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei und nicht nur Gemeinderatsklubs das Recht haben, eines ihrer Mitglieder als Zuhörer in einen Ausschuß zu entsenden. Dadurch ist gewährleistet, daß auch eine „Ein-Personen-Fraktion“ an Gemeinderatsausschüssen als Zuhörer teilnehmen kann.

Zu § 57 Abs.5

Entsprechend den Ausführungen zu § 56 soll auch bei den Gemeindeausschußsitzungsprotokollen vorgesehen werden, daß diese auch von dem bzw. den Schriftführern zu unterfertigen sind.

Ebenso ist bezüglich des Rechts, Vervielfältigungen des Sitzungsprotokolls verlangen zu können, auf obige Ausführungen betreffend das Gemeindevorstandssitzungsprotokoll zu verweisen.

Das Prüfungsausschußsitzungsprotokoll soll über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus den vom Prüfungsausschuß beschlossenen Bericht und allfällige Stellungnahmen enthalten, damit jedes Prüfungsausschußmitglied einen Rechtsanspruch darauf hat, daß seine persönliche Stellungnahme schriftlich festgehalten wird. Dies dient dem Ausbau und der Stärkung der Minderheitsrechte.

Hinkünftig sollen nicht nur die Klubsprecher eine Ausfertigung des Gemeindeausschußsitzungsprotokolls verlangen können, sondern soll jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen sein. Dies bedeutet eine Verbesserung der Rechtsposition der „Ein-Mann/Frau-Fraktion“, da diese Wahlpartei keinen Klub bildet und somit nach der bisherigen Rechtslage keinen Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie des Ausschußsitzungsprotokolls hatte. Die Ausfolgung einer Kopie des Sitzungsprotokolls an eine Wahlpartei soll aber nur unter ausdrücklicher Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis möglich sein. Durch diese Regelung soll unmißverständlich klargestellt sein, daß Mitgliedern einer Wahlpartei, die nicht Gemeinderäte sind, nur jene Kopien von Ausschußsitzungsprotokollen ausgefolgt werden dürfen, deren Inhalt nicht unter das Amtsgeheimnis fällt.

Zu § 60 Abs.1 und 2

Gemäß § 60 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist der Gemeinderat in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Behörde zweiter Instanz und übt auch die in

den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus. Diese Bestimmung soll aus folgenden Gründen dahingehend geändert werden, daß dem Gemeindevorstand diese Kompetenzen zukommen: Es erscheint nicht als notwendig, den Gemeinderat mit Berufungsangelegenheiten zu befassen, da bei Berufungsentscheidungen ein Entscheidungsspielraum grundsätzlich nicht gegeben ist. Verwaltungsakte dürfen nur aufgrund der Gesetze gesetzt werden. Darüberhinaus finden Gemeindevorstandssitzungen in wesentlich kürzeren Zeitabständen statt als Gemeinderatssitzungen und liegt es im Interesse der Bürger, Berufungen einer möglichst raschen Erledigung zuzuführen.

Zu § 61 Abs.1

Zur Korrektur eines Tippfehlers soll das Wort „Einschreitens“ durch das Wort „Einschreiters“ ersetzt werden.

Zu § 63 Abs.2

Gemäß § 76 Abs.1 bildet der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Gleichzeitig sieht § 63 Abs.2 vor, daß der Gemeinderat beschließen kann, daß das Ergebnis einer Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist. Diese Bestimmungen können in der Praxis zu einem Widerspruch führen. Dem § 63 Abs.2 soll daher der Halbsatz angefügt werden „wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird“.

Zu § 65 Abs.2

Gemäß § 64 Abs.2 ist die Volksbefragung spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

Gemäß § 65 Abs.1 gilt für das Verfahren zur Durchführung der Volksbefragung die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 muß das Wählerverzeichnis drei Wochen nach dem Stichtag durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Innerhalb der Einsichtsfrist können Einsprüche gemäß § 23 leg.cit. erhoben werden. Über den Einspruch muß gemäß § 25 leg.cit. binnen einer Woche nach seinem Einlagen durch die Gemeindewahlbehörde entschieden werden. Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann gemäß § 26 Abs.1 leg.cit. binnen drei Tagen berufen werden. Über eine Berufung muß die Bezirkswahlbehörde gemäß § 26 Abs.3 leg.cit. bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden.

Es ist somit offensichtlich, daß ein vordergründiger Widerspruch zwischen den in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 und den in der NÖ Gemeindeordnung 1973 genannten Fristen besteht. Aus diesem Grund soll klargestellt werden, für welchen Zeitraum das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

Auch soll der Ausdruck „Gemeindewahlordnung“ im § 65 Abs.2 durch die richtige Gesetzesbezeichnung „Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350“, ersetzt werden.

Zu § 65 Abs.4

Da das in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, genannte Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl.Nr.18, außer Kraft getreten ist, soll normiert werden, daß zum Schutz der Wahl und Versammlungsfreiheit die Bestimmungen des 18 Abschnittes des Strafgesetzbuches sinngemäß auch für die Volksbefragung gelten.

Zu § 72 Abs.1 bis 3

Das EU Gemeinschaftsrecht sieht Regeln für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedsstaaten vor. Aus diesem Grund haben der Bund, die Länder sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund - gestützt auf

das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt abgeschlossen. Der Österreichische Stabilitätspakt wird entsprechend einer Auskunft durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst voraussichtlich im Mai 1999 in Kraft treten, nachdem auch die Beschlußfassung im Landtag von Salzburg erfolgt ist.

Dieser Stabilitätspakt enthält unter anderem die Bestimmung, daß Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen und sich bei der Beschlußfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorhaben zu orientieren haben.

Aus diesem Grund soll eine entsprechende Bestimmung in die NÖ Gemeindeordnung aufgenommen werden, wobei die Festlegung der Arten der finanziellen Ziele entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben soll.

Zu § 72 Abs.7

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit soll der dritte Satz am Ende dieses Absatzes angefügt werden.

Zu § 72 Abs.8

Gemäß § 35 Z.20 in Verbindung mit § 75 des Entwurfs der Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 besteht die Verpflichtung des Gemeinderates, außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben einer Beschlußfassung zu unterziehen. Es wäre daher zweckmäßig, verschiedene Ausgaben, wie etwa die Ausgaben für den Winterdienst und die Ausgaben für die Straßenerhaltung gegenseitig deckungsfähig erklären zu können, um möglicherweise unvermeidbar höhere Ausgaben für den Winterdienst ohne Gemeinderatsbeschluß durch

geringere Ausgaben bei der Straßenerhaltung decken zu können. Es soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Ausgaben für deckungsfähig zu erklären.

Zu § 73 Abs.1

Um eine stilistische Verbesserung zu erreichen, soll das Wort „Auflegung“ durch das Wort „Auflage“ und das Wort „Erinnerungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt werden.

Zur Verbesserung der Position der Oppositionsparteien soll normiert werden, daß der Bürgermeister spätestens bei Beginn der Auflagefrist jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen hat.

Zu § 73 Abs.3

Aufgrund der Einführung eines mittelfristigen Finanzplanes im § 72 Abs.1 bis 3 soll im § 73 Abs.3 verfügt werden, zu welchem Zeitpunkt der mittelfristige Finanzplan beschlossen werden muß.

Zu § 74

§ 74 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, sieht sowohl ein Vorschlagsprovisorium als auch eine Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters vor. Da die Bestimmung über das Voranschlagsprovisorium in der Praxis kaum zur Anwendung kam und fast in allen Fällen von der Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters Gebrauch gemacht wurde, wenn der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden konnte, soll die Bestimmung über das Voranschlagsprovisorium ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 76

Es sollen in einem neuen § 76 Abs.2 Regelungen der VRV aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in die Gemeindeordnung 1973 aufgenommen werden. So soll insbeson-

dere klargestellt werden, daß über Ausgabenbeträge nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden darf und soll auch ein Auslaufmonat vorgesehen werden, da sich dieser in der Praxis als sehr zweckmäßig erwiesen hat.

Nach der Bestimmung des § 76 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, kann der Bürgermeister ein "bestimmtes Anordnungsrecht" übertragen. Dieser Ausdruck "bestimmtes Anordnungsrecht" ist unter Umständen mißverständlich, weshalb zur Klarstellung im Abs.3 (neu) festgelegt werden soll, daß der Bürgermeister "das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich" übertragen kann. Damit soll bestimmt werden, daß es zur Übertragung des Anordnungsrechtes der Schriftlichkeit bedarf und die Fälle, in denen das Anordnungsrecht übertragen wird, genau festzulegen sind.

Die Bestimmung des § 76 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, wonach Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden dürfen, ist mißverständlich. Zur Klarstellung soll daher im Abs.3 (neu) die Wortfolge "Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen" durch die Wortfolge "Auszahlungen an den Bürgermeister" ersetzt werden. Auch soll klargestellt werden, daß derartige Zahlungen nicht nur vom Vizebürgermeister, sondern vom Stellvertreter gemäß § 27 Abs.2 angeordnet werden.

In der Bestimmung des § 76 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist lediglich bei unbarem Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen. Diese Bestimmung ist einerseits zu weit und andererseits zu eng gefaßt. So umfaßt das Wort "Zahlungsverkehr" sowohl Ausgaben als auch Einnahmen. Es ist aber nur notwendig, bei Ausgaben eine Doppelzeichnung vorzusehen, und zwar erscheint insbesondere bei Überweisungen, Behebungen von Sparbüchern und Zahlungen mittels Scheck eine Doppelzeichnung zweckmäßig. In der Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist nicht bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist oder zeichnungsberechtigt sein kann. Zur Klarstellung erscheint es daher zweckmäßig, eine Bestimmung im Abs.4 in die NÖ Gemeindeordnung aufzunehmen, durch die klargestellt ist, wer zeichnungsberechtigt ist bzw. zeichnungsberechtigt sein kann.

Zu § 76 Abs.2

Bei unbarem Zahlungsverkehr ist eine Doppelzeichnung vorzusehen.

Diese Regelung soll gewährleisten, daß die Verfügungsgewalt über die Geldbestände (Guthaben bei Girokonten) nicht einer Person allein zufällt, sondern daß immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam Überweisungsaufträge unterfertigen müssen. Wer zeichnungsberechtigt ist, ist in der NÖ Gemeindeordnung nicht geregelt. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung ist es Aufgabe des Bürgermeisters, den Personenkreis der Zeichnungsberechtigten festzulegen und in einer Zeichnungsordnung (Unterschriftenblatt) zu dokumentieren.

Die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs geschah bisher in der Weise, daß vom Kassenverwalter oder sonstigen Beauftragten ein bankmäßiger Überweisungsauftrag ausgefertigt wurde, der anschließend von zwei Zeichnungsberechtigten unterschrieben wurde. Danach wurde der Überweisungsauftrag dem Kreditinstitut übermittelt, um die Transaktion tatsächlich durchzuführen.

Mittlerweile sind die Gemeinden fast ausnahmslos mit elektronischen Datenarbeitungsanlagen ausgestattet und es werden viele Arbeiten mit entsprechenden EDV-Programmen abgewickelt. Auch im Rahmen des Zahlungsverkehrs ist der Einsatz diesbezüglicher Programme vorteilhaft. Elektronik-Banking hat sich in der Privatwirtschaft seit Jahren bewährt. Eine Reihe von Vorteilen gegenüber der bisherigen händischen Abwicklung sind zu nennen: z.B. keine klassischen Bankwege mehr, keine Bindung an Banköffnungszeiten, einmalige Erfassung von immer wiederkehrenden Zahlungen sowie Kundenverbindungen, jederzeitige Information über den Kontostand. Dieses System spart nicht nur Zeit, sondern auch Geld durch rasche Reaktionsmöglichkeiten.

Um keinen Unbefugten Zugang zu Daten zu ermöglichen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen erforderlich: Bedieneranmeldung mit Paßwortsicherung sowie Freigabe von Überweisungen mit der Eingabe von zwei Transaktionsnummern (TAN) der Zeichnungsberechtigten.

Folgende Vorgangsweise sollte bei Elektronik-Banking eingehalten werden:

1. Eingabe der Daten in die Überweisungsliste
2. Ausdruck der Überweisungsliste
3. Beisetzung der Unterschriften der beiden Zeichnungsberechtigten auf der Sendeliste
4. Freigabe der Überweisungen durch die Eingabe der TAN.

Sollte auf die Beisetzung der Unterschriften der beiden Zeichnungsberechtigten verzichtet werden, könnte die Freigabe der Überweisungen durch die TAN als (elektronische) Unterschrift im Sinne des § 76 Abs.2 angesehen werden.

Zu § 77 Abs.1

Die Bestimmung des § 77 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, sieht vor, daß Darlehen nur aufgenommen werden dürfen, soweit eine anderweitige Bedeckung nicht möglich ist. Dies widerspricht aber den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da in vielen Fällen sehr wohl eine anderweitige Bedeckung wie etwa der Verkauf einer Liegenschaft möglich, aber nicht zweckmäßig ist. Es soll daher vorgesehen werden, daß Darlehen nur aufgenommen werden dürfen, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist.

Zu § 80 Abs.1

Entsprechend der geübten Praxis soll der Kassenverwalter nicht für die Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung zuständig sein. Für derartige Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung ist ohnehin eine Person als Verantwortlicher bestellt und besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gebarung dieser wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen und der Gebarung der Gemeinde.

In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, auch einen Vertreter des Kassenverwalters zu bestellen und zwar für den Fall, daß sich der Kassenverwalter im Urlaub oder im Krankenstand befindet oder aus anderen Gründen verhindert ist.

Um vorzubeugen, daß Personen zum Kassenverwalter bestellt werden, die nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, soll ausdrücklich vorgesehen werden, daß mit diesen Aufgaben ausdrücklich nur Bedienstete betraut werden dürfen, die fachlich geeignet sind.

Von Gemeindemandataren, insbesondere aber von den zuständigen Gemeindebediensteten ist immer wieder kritisiert worden, daß es im wesentlichen keine Regelungen über das Kassenwesen gibt. Aus diesem Grund, aber auch um eventuellen Mißständen bzw. sogar Mißbräuchen entgegenzuwirken, soll - wie auch in anderen Bundesländern - eine Kassenordnung durch eine Verordnung der NÖ Landesregierung erlassen werden.

Diese Kassenordnung soll aber nur die Minimalerfordernisse enthalten, um dem augenscheinlich vorhandenen Regelungsbedarf sowohl bei kleinen als auch bei großen Gemeinden gerecht zu werden.

Zu § 82

Der Prüfungsausschuß soll die Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und die laufende Gebarung der Gemeinde überprüfen. Die "Kassenführung" soll als eines der wichtigsten Prüfungsgebiete des Prüfungsausschusses ausdrücklich angeführt sein.

Die Überprüfung der Kassenführung auf ihre „rechnerische Richtigkeit“ bedeutet nicht, daß etwa die elektronisch vorgenommenen Additionen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind, sondern daß die Übereinstimmung der Belege mit der Kassa zu prüfen ist.

In der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-9, ist der Begriff "Gebarung" nicht definiert. Das führte in der Praxis gelegentlich zu Mißverständnissen, da vereinzelt unter dem Begriff "Gebarung" nur die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben verstanden worden sind. Eine Beschränkung der Prüfungstätigkeit des Prüfungsausschusses auf die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben wird aber nicht als zweckmäßig erachtet, da damit etwa

zahlreiche, wirtschaftliche Tragweite besitzende Verfügungen, wie die Verwendung der beschafften Sachmittel und der Schutz der Vermögenswerte vor rechtlicher und materieller Gefährdung der Kontrolle entzogen wären. Dies würde etwa bedeuten, daß lediglich die Anschaffung von Sachmitteln geprüft werden könnte, nicht jedoch die effiziente und sparsame Verwendung dieser. Ebenso wäre etwa der Kontrolle entzogen, ob die Verwaltung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert ist und geführt wird. Auch hätte der Prüfungsausschuß keine Möglichkeit zu überprüfen, ob die Vermögenswerte der Gemeinde wie z.B. Liegenschaften ertragreich verwaltet werden. Aus diesem Grund soll festgehalten werden, daß die Gebarung nicht nur die Ausgaben- und Einnahmegerbarung und die Schuldengerbarung, sondern auch die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen darstellt.

Die „laufende Gebarung“ ist die Gebarung der Gemeinde bis zum Beschluß des Rechnungsabschlusses.

Die Vorgangsweise, daß der Prüfungsausschuß den Rechnungsabschluß prüft, entspricht einer häufig gehandhabten Übung. Auch wird dies bei der Formulierung des § 82 Abs.1, wie vorgeschlagen, als zweckmäßig erachtet, da der Prüfungsausschuß letztmalig vor Beschlußfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat die Möglichkeit hat, die Gebarung des letzten Haushaltsjahres zu prüfen. Der Prüfungsausschuß soll somit die Möglichkeit haben, nach Vorliegen aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres festzustellen, ob die Gebarung dieses Haushaltsjahres ordnungsgemäß erfolgte.

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf seine „rechnerische Richtigkeit“ bedeutet nicht, daß etwa elektronisch vorgenommene Additionen auf ihre Richtigkeit überprüft werden sollen, sondern daß Übereinstimmen des Rechnungsabschlusses mit den betreffenden Belegen geprüft werden soll.

Die Prüfung der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag erscheint notwendig, damit einerseits die Einhaltung des Voranschlages im vermehrten Maße gewährleistet ist und andererseits im Gemeinderat erörtert werden kann, warum dies gegebenenfalls nicht erfolgte. Der Prüfungsausschuß soll den Rechnungsabschluß jedoch nicht ohne jegliche zeitliche Grenzen prüfen, sondern er soll diese Prüfung innerhalb der Auflagefrist des § 83 Abs.2 durchführen.

Zu § 83

Zur Verdeutlichung soll die Formulierung "Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß zu erstellen" durch die Formulierung "Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zu erstellen" ersetzt werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll auch normiert sein, daß der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom Bürgermeister zu unterfertigen ist. Auch entspricht es der derzeitigen Verwaltungspraxis, daß der Rechnungsabschluß vom Kassenverwalter gegengezeichnet wird und erscheint dies auch zweckmäßig, da doch primär der Kassenverwalter für die Kassa verantwortlich ist.

Um auch den anderen Wahlparteien die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses detailliert auseinanderzusetzen, soll die Bestimmung eingeführt werden, daß spätestens bei Beginn der Auflagefrist jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen ist.

Das in diesem Zusammenhang antiquierte Wort „Erinnerungen“ soll durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt werden.

Zu § 87

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß mehrere Arten von Rechtsgeschäften, die nach § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, genehmigungspflichtig sind, zweckmäßigerweise nicht genehmigungspflichtig sein sollten. So ist dies etwa beim Verkauf von Wertpapieren im besonderen Maße ersichtlich, da Wertpapiere aufgrund der oft rasanten Entwicklung des Wertpapiermarktes in vielen Fällen kurzfristig zu veräußern sind. Aber auch bei anderen Rechtsgeschäften hat die Praxis gezeigt, daß es nicht erforderlich ist, diese Rechtsgeschäfte an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu binden. Für mehrere Rechtsgeschäfte, die nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, genehmigungspflichtig sind, die Genehmigungspflicht aber nicht als erforderlich erachtet wird, soll eine Anzeigepflicht eingeführt werden. Es soll also sichergestellt sein, daß diese Rechtsgeschäfte ohne unnötigen bürokratischen Aufwand durchgeführt werden können. Andererseits soll aber auch gewährleistet sein, daß die Landesregierung rechtzeitig von

dem geplanten Rechtsgeschäft Kenntnis erlangt und dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs.5 untersagt.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden erst durch die Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam. Wird diesen Rechtsgeschäften die Genehmigung versagt, haftet die Gemeinde nicht für einen Schaden, der dadurch eingetreten ist. Zur Erzielung einer höheren Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Mißverständnissen soll auch bei der möglichen Untersagung von Rechtsgeschäften der Gemeinde durch die Landesregierung eine derartige Bestimmung eingeführt werden. Demnach soll bei Beschlüssen der Gemeinde, durch die Maßnahmen getroffen werden sollen, die von der Landesregierung untersagt werden können, keine Leistungspflicht der Gemeinde bei Untersagung entstehen. Ebenso soll die Gemeinde auch nicht für einen Schaden haften, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Maßnahme untersagt hat. Durch diese Regelung kommt es zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition der potentiellen Vertragspartner der Gemeinde, da jene Maßnahmen, die hinkünftig von der Landesregierung binnen drei Monaten untersagt werden können, nach dem derzeit geltenden Rechtsstand binnen sechs Monaten einer Genehmigung bedürfen.

Durch die neue Regelung wird sowohl die Rechtsposition der Gemeinde als auch des potentiellen Vertragspartners der Gemeinde verbessert. Diese Verbesserungen werden durch einen einfacher gestalteten Verwaltungsablauf und höhere Leistungsanforderungen an die NÖ Landesregierung bzw. deren Hilfsorgan, dem Amt der NÖ Landesregierung erzielt.

Zu § 90

Die im § 87 Abs.2 genannten Tatbestände sollen hinkünftig nicht mehr genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sein, um diese Rechtsgeschäfte ohne unnötigen bürokratischen Aufwand durchführen zu können.

Darüber hinaus erscheint es nicht als notwendig, die Aufnahme eines Kassenkredites einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, da die mögliche Höhe des Kassenkredites ohnehin gesetzlich normiert ist. Ferner ist nach der Rechtslage des § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, die Aufnahme eines Kassenkredites genehmi-

gungspflichtig, wenn die Annuität 2 % der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen übersteigt. Der Kassenkredit hat die Aufgabe, entstehende Liquiditätslücken zu überbrücken. Er wird daher nur dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Mittel einer Betriebsmittelrücklage nicht reichen oder nicht vorhanden sind. Es kann vorweg eine "Annuität" beim Kassenkredit in keiner Weise bestimmt werden. Daher kann keinesfalls beurteilt werden, ob aufgrund der "Annuität" eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme eines Kassenkredites besteht.

Die Formulierung des § 90 Abs.1 Z.8 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist mißverständlich. So könnten unter Rechtsgeschäften, die mit einer regelmäßigen Leistungspflicht der Gemeinde verbunden sind, auch Miet- und Pachtverträge oder Service- und Wartungsverträge verstanden werden. Da derartige Rechtsgeschäfte zweckmäßigerweise aber nicht an die Genehmigung der Landesregierung gebunden werden sollen, soll diese Bestimmung (im Abs.1 Z.4) so formuliert werden, daß Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig sind.

Die Regelung der Wertgrenzen für die Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist sehr kompliziert und führt zu umfangreichen Berechnungen. Zur Vereinfachung soll nur eine einzige Wertgrenze gelten, die die Beurteilung der Genehmigungspflicht etwa eines Darlehens wesentlich erleichtert.

Die Bestimmung des § 90 Abs.4 soll derart formuliert werden, daß nicht einzelne Darlehen taxativ aufgezählt sind, die keiner Genehmigung bedürfen, sondern die Kriterien jener Darlehen genannt sind, die keiner Genehmigung bedürfen.

Die Formulierung des § 90 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, führte auch dazu, daß zwar die Aufnahme bestimmter Darlehen nicht genehmigungspflichtig war, die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen aber sehr wohl der Genehmigungspflicht unterlag. So gab es oft Fälle, daß Darlehen an Gemeindeverbände gewährt wurden und diese Darlehen nicht genehmigungspflichtig waren. Die Gemeinden, die aber eine Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen übernahmen, mußten bei der NÖ Landesregierung um Genehmigung hiefür ansuchen. Um

diesen Mißstand zu beseitigen, soll auch vorgesehen werden, daß die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen nicht genehmigungspflichtig ist.

Nach der Bestimmung des § 90 Abs.5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften lediglich zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde eintritt. Dies führte dazu, daß Gemeinderatsbeschlüsse, bei denen die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde nicht bestand, genehmigt werden mußten, selbst wenn diese Gemeinderatsbeschlüsse gesetzwidrig waren. Es soll daher vorgesehen werden, daß die Genehmigung auch dann zu versagen ist, wenn die Maßnahme gesetzwidrig ist und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.

Zu § 90 Abs.6

Die Ersetzung des Wortes „derselben“ durch das Wort „desselben“ dient der Berichtigung eines Tippfehlers.

Zur Verbesserung der Position der Gemeinden und ihrer potentiellen Vertragspartner sollen die Leistungsanforderungen an die NÖ Landesregierung bzw. deren Hilfsorgan, das Amt der NÖ Landesregierung erhöht werden. Die NÖ Landesregierung soll hinkünftig nicht mehr sechs Monate, sondern lediglich drei Monate für die Genehmigung von Rechtsgeschäften zur Verfügung haben. Lediglich für den Fall der Notwendigkeit von Sachverhaltserhebungen (wie etwa die Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteiengehörs soll der Landesregierung – wie bisher – ein Zeitraum von sechs Monaten für die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes bzw. für die Versagung der Genehmigung der Rechtsgeschäfte zur Verfügung stehen.

Zu § 101

Durch die Neufassung des §101 Abs.2 soll gegenüber der bisherigen Regelung inhaltlich keine Änderung eintreten, sondern soll diese Bestimmung lediglich verständlicher formuliert werden.

Zu § 102

Mit dieser Formulierung soll die gegenständliche Bestimmung einfacher und klarer abgefaßt werden.

Zu § 107

Die Bestimmung über die Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden soll wesentlich einfacher und klarer formuliert werden.

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, enthält keine Bestimmung darüber, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt. Es soll daher gesetzlich normiert werden, daß dies der Gemeinderat zu beschließen hat. Auch entspricht es einer bereits weitverbreiteten Übung, daß entweder durch Parteienübereinkommen oder durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt wird, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle bzw. die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

Bezüglich jener Personen, die von der Mitgliedschaft vom Prüfungsausschuß ausgeschlossen sind, soll vorgesehen werden, daß die Verwandten und Verschwägerten nicht bis einschließlich zum vierten Grad, sondern lediglich bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen sind. Die in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, vorgesehene Regelung, daß sich der genannte Ausschließungsgrund bis zum vierten Grad der Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft erstreckt, wurde vielfach als zu weitreichend erachtet.

Ebenso soll ein Ortsvorsteher dem Prüfungsausschuß angehören dürfen. Aufgrund der Regelung des § 107 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, daß Ortsvorsteher nicht dem Prüfungsausschuß angehören dürfen, war es in Gemeinden mit vielen Katastralgemeinden oftmals nur unter großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich, den Prüfungsausschuß vollständig zu besetzen.

Die Regelung des § 107 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, daß ein Mitglied des Prüfungsausschuß aus diesem ausscheidete, wenn ein Verwandter bzw. Schwägerter zum Bürgermeister oder zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt worden ist, führte dazu, daß Prüfungsausschußmitglieder, selbst wenn sie einer anderen Wählergruppe angehörten, aus dem Prüfungsausschuß ausscheiden mußten; wenn ein Verwandter von ihnen zum Bürgermeister oder zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt worden ist. Es soll daher normiert werden, daß diese Rechtsfolge nur bei Mitgliedern derselben Wählergruppe eintritt.

Nach der Bestimmung des § 107 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, erfolgt die Wahl des Ausschußvorsitzenden und dessen Stellvertreters nach den Bestimmungen der Bürgermeisterwahl. Dies erscheint nicht zweckmäßig, da dadurch die Möglichkeit bestand, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses ein Mitglied einer anderen Wählergruppe zum Vorsitzenden wählte, obwohl diese Wählergruppe ein anderes ihrer Mitglieder gerne als Vorsitzenden gesehen hätte. Damit die Wählergruppe, der eine Vorsitzendenstelle eines Ausschusses zukommt, auch bestimmen kann, welches ihrer Mitglieder Ausschußvorsitzender bzw. Ausschußvorsitzenderstellvertreter wird, sollen bei der Wahl des Ausschußvorsitzenden und dessen Stellvertreters die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß angewandt werden.

Es soll lediglich normiert sein, daß bei der erstmaligen Wahl des Vorsitzenden der Ausschuß vom Bürgermeister einberufen wird, der bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt. In analogen Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch davon auszugehen, daß der Ausschuß zur Wahl des Vorsitzenden auch dann vom Bürgermeister einzuberufen ist, der auch bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt, wenn sowohl die Stelle des Vorsitzenden als auch des Vorsitzenden-Stellvertreters des Ausschusses freigeworden ist.

Zu § 109

In der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, ist nicht normiert, bei welcher Behörde Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirkswahlbehörde einzubringen sind. Es soll daher normiert werden, daß die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde bei der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden muß.

Zu § 114

Auch im Anfechtungsverfahren über die Besetzung eines Gemeinderatsmandates soll normiert werden, bei welcher Behörde eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden muß.

Zu § 115

Da diese Norm auch Bestimmungen über Ergänzungswahlen der Ausschüsse enthalten, soll dies auch durch die Überschrift zum Ausdruck kommen.

§ 115 Abs.5 soll entfallen, da die Abs.1 und 2 ohnehin Regelungen für den Fall vorsehen, daß die Ämter des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters dauernd frei werden.

Zu § 124

Seitens des Bundes (Bundesministerium für Inneres) wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens festgestellt, daß zahlreiche im Verfassungsrang erlassene Bestimmungen keine Verfassungsbestimmungen sein müssen. Aus diesem Grund und aus demokratiepolitischen Überlegungen sollen daher hinkünftig nur mehr jene in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9 als Verfassungsbestimmungen genannte Regelungen Verfassungsrang haben, bei denen es sich um Wahlrechtsbestimmungen und um aufsichtsrechtliche Bestimmungen handelt.

Zu Art.II

Würden alle Bestimmungen der Gemeindeordnungsnovelle mit 1. Jänner 2000 anzuwenden sein, würde dies bedeuten, daß während der Funktionsperiode des Gemeinde-

rates möglicherweise eine Neuwahl des Gemeindevorstandes zu erfolgen hätte und daß es auch zu einer Kompetenzverschiebung zwischen den Gemeindeorganen während der Funktionsperiode käme. Dies erscheint im Anbetracht der Tatsache, daß voraussichtlich im Frühjahr 2000 eine allgemeine Gemeinderatswahl ausgeschrieben wird, nicht als zweckmäßig. Vielmehr sollen jene Bestimmungen der Gemeindeordnungsnovelle, die die Zahl der Vorstandsmitglieder regeln und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen sowie die Kompetenzbestimmungen erstmals mit dem Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderates nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl oder der dieser gleichzuhaltenden Gemeinderatswahl anzuwenden sein, um nicht während der Funktionsperiode des Gemeinderates derart gravierende Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und der Kompetenzen der Gemeindeorgane vorzunehmen bzw. vornehmen zu müssen. Durch die Bestimmungen über die Anwendung der gegenständlichen Bestimmungen soll eine möglichst unbürokratische Vorgangsweise gewährleistet sein.

Würde keine ausdrückliche Regelung betreffend anhängige Verfahren bei einer Kompetenzverschiebung getroffen werden, müßten die Behörden die jeweils geltenden Zuständigkeiten in jedem Stand des Verfahrens von Amts wegen wahrnehmen. Damit es aber nicht während eines Verfahrens zu Kompetenzänderungen kommt, soll normiert werden, daß dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Gemeindebehörden anhängigen Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

